

Hinweisgeber*innen-System der Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin (KBB) GmbH

1. Vorbemerkung

- (1) Verantwortungsbewusstes Verhalten unserer Mitarbeitenden und das Vertrauen in sachgerechte Entscheidungen und rechtmäßiges Handeln sind wesentliche Voraussetzungen für unsere Kulturarbeit und den Erfolg der KBB.
- (2) Die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sowie der internen Richtlinien (Compliance) ist der KBB daher sehr wichtig. Damit wir mögliche Compliance-Verstöße frühzeitig erkennen und abstellen können, sind unsere Mitarbeitenden und auch Externe wie unsere Geschäftspartner*innen und Dienstleister*innen aufgefordert, mögliche Rechts- und Regelverstöße unverzüglich zu melden.
- (3) Dazu hat die KBB ein Hinweisgeber*innen-System implementiert, das vertrauliche Meldekanäle bereitstellt und bei dem der Schutz der Hinweisgebenden sicherstellt ist.
- (4) Das vorliegende Informationsblatt enthält wesentliche Informationen zum Ablauf und Verfahren einer Meldung von Verstößen.
- (5) Die KBB hat für die Mitarbeitenden hierzu eine Richtlinie veröffentlicht.

2. Anwendungsbereich

- (1) Über das Hinweisgeber*innen-System sollen auf Tatsache beruhende Verdachtsmomente über folgende Handlungen im betrieblichen Zusammenhang mit den Tätigkeiten der KBB gemeldet werden:
 - Straftaten, insbesondere Korruption
 - Ordnungswidrigkeiten
 - Versuchs- oder Vorbereitungshandlungen zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten
 - Sonstige Verstöße gegen Gesetze, Rechtsverordnungen oder andere Rechtsvorschriften im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 3 Abs. 2 HinSchG
 - Verstöße gegen anerkannte Umwelt- und Sozialstandards
 - Verstöße gegen arbeits- oder dienstrechtliche Pflichten
 - Sonstige Verstöße gegen verpflichtende interne Regelungen der KBB
- (2) Bitte beachten Sie, dass das Meldesystem nicht für Informationen über Verstöße mit bloßem Bagatelldarakter gilt, insbesondere nicht für einfache arbeitsrechtliche Pflichtverletzungen, die nicht mindestens Anlass zu einer Ermahnung geben.

3. Meldekanäle, Einrichtung und Aufgabe der Meldestelle

- (1) Das Hinweisgeber*innen-System steht neben den Mitarbeitenden ausdrücklich auch Lieferant*innen, Dienstleister*innen und anderen Externen der KBB zur Verfügung.
- (2) Die KBB hat dazu eine Kanzlei mit Erfahrungen in den Bereichen Compliance und Strafrecht beauftragt, die in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig ist. Der

Vertrauensanwalt stellt aufgrund des anwaltlichen Mandatsvertrages einen mit besonderen Rechten und Pflichten ausgestatteten Verfahrensweg dar. Oberstes Gebot ist der Schutz der Identität hinweisgebender Personen.

- (3) Der Vertrauensanwalt nimmt Meldungen zu Rechtsverstößen durch Beschäftigte der KBB und ggf. andere Personen entgegen, prüft diese und ergreift Folgemaßnahmen.
- (4) Hinweisgebende Personen haben das Recht, die Freigabe zur Weiterleitung des Hinweises wie folgt zu gestalten:
 - Einschließlich Informationen über ihre Identität
 - Nur anonymisiert ohne Angaben zur ihrer Identität oder Identifizierbarkeit
 - Die Freigabe einer Weiterleitung nicht zu erteilen
- (5) Meldungen nimmt der Vertrauensanwalt der KBB entgegen:
 - In Textform per E-Mail an vertrauensanwalt-kbb@fs-pp.de
 - Per Briefpost an Dr. Rainer Frank, Potsdamer Platz 8, 10117 Berlin
 - Mündlich per Telefon unter +49 30 31 86 85 914.

Hinweisgebende Personen können Meldungen auch in einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Vertrauensanwalt vornehmen, die auf Wunsch der hinweisgebenden Person innerhalb angemessener Zeit erfolgt.

4. Ablauf der Meldung von Verstößen

4.1. Dokumentation von Meldungen

- (1) Der Vertrauensanwalt dokumentiert eingehende Meldungen zu Rechtsverstößen unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots.
- (2) Die hinweisgebende Person erhält Gelegenheit, den Vermerk oder das Protokoll zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und schriftlich oder in elektronischer Form zu bestätigen.

4.2. Prüfung und Bewertung von Meldungen

- (1) Der Vertrauensanwalt prüft die Stichhaltigkeit eingegangener Meldungen. Es wird geprüft, ob ein auf Tatsachen begründeter Anfangsverdacht eines Verstoßes besteht.
- (2) Der Vertrauensanwalt kann die hinweisgebende Person um weitere Informationen ersuchen.
- (3) Wenn eine Eingabe keine Informationen über Verstöße enthält, teilt der Vertrauensanwalt das der hinweisgebenden Person mit und verweist sie ggf. an eine andere zuständige Stelle.
- (4) Wenn die hinweisgebende Person keine Tatsachen vorträgt, die Grundlage eines Anfangsverdachts eines Verstoßes sein können, teilt der Vertrauensanwalt das der hinweisgebenden Person mit und weist sie darauf hin, dass sie eine Rückmeldung über den weiteren Verfahrensgang erhält. Der Vertrauensanwalt erbittet zusätzlich die Freigabe der hinweisgebenden Person zur Weiterleitung des Hinweises.
- (5) Kommt der Vertrauensanwalt zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß als geringfügig einzustufen ist, so kann sie das Verfahren jederzeit abschließen. Die Entscheidung und ihre Gründe sind zu dokumentieren.

4.3. Folgemaßnahmen

- (1) Der Vertrauensanwalt ergreift Folgemaßnahmen, wenn ein auf Tatsachen begründeter Anfangsverdacht eines Verstoßes besteht.
- (2) Der Vertrauensanwalt kann insbesondere die nachstehenden Folgemaßnahmen ergreifen:
 - Beschäftigte befragen
 - Abteilungen sowie organisatorische Einheiten der KBB um Auskünfte ersuchen
 - Eine interne Untersuchung anordnen, durchführen oder leiten
 - Das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen
 - Maßnahmen zur Reaktion auf einen Verstoß gemeinsam mit den zuständigen Abteilungen planen und empfehlen
 - Das Verfahren an eine zuständige Behörde zwecks weiterer Untersuchung abgeben

4.4. Rückmeldung an hinweisgebende Person

- (1) Der Vertrauensanwalt erteilt der hinweisgebenden Person binnen sieben Tagen nach Meldungsempfang eine Eingangsbestätigung in Textform und hält mit der hinweisgebenden Person bis zum Abschluss des Vorgangs Kontakt.
- (2) Der Vertrauensanwalt gibt der hinweisgebenden Person innerhalb eines Monats nach Meldungseingang eine Rückmeldung, ob eine Weiterbearbeitung erfolgen oder die Meldung als unbeachtlich bewertet wird. Letzteres ist zu begründen.
- (3) Der Vertrauensanwalt gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von maximal drei Monaten nach Meldungseingang eine Rückmeldung über bereits ergriffene und geplante Folgemaßnahmen sowie die Gründe hierfür.
- (4) Die Rückmeldung kann unterbleiben oder beschränkt werden, wenn anderenfalls die interne Aufklärung oder behördliche Ermittlungen gestört werden oder die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, hierdurch erheblich beeinträchtigt würden.

5. Vertraulichkeit und Schutz hinweisgebender Personen

- (1) Der Vertrauensanwalt schützt unabhängig von seiner Zuständigkeit die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen, von einem Hinweis Betroffener und sonstiger Personen, die in einer Meldung genannt sind.
- (2) Es ist untersagt, Meldungen oder die auf eine Meldung folgende Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und Vertrauensanwalt zu behindern oder dies zu versuchen.
- (3) Es ist untersagt zu versuchen, die Identität einer hinweisgebenden Person festzustellen oder anderen bekanntzugeben, wenn die hinweisgebende Person Vertraulichkeit von Meldekanälen in Anspruch nimmt.
- (4) Die Identität der in Abs. 1 bezeichneten Personen darf, soweit nicht durch Gesetz oder diese Richtlinie etwas anderes bestimmt wird, ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie die sie bei der Erfüllung dieser Aufgabe unterstützenden Personen bekannt werden.

- (5) Hinweisgebende Personen werden geschützt, wenn sie zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die von ihnen gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen. Hinweispersonen müssen nicht beweisen können, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen.
- (6) Untersagt sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder Offenlegung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann (Repressalien). Dies gilt entsprechend für Repressalien gegenüber Dritten, die mit der hinweisgebenden Person in Verbindung stehen.
- (7) Die Vertraulichkeit der Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Informationen über Verstöße meldet, wird nicht geschützt.

6. Weitergabe von Informationen über die Identität hinweisgebender Personen

- (1) Die Weitergabe von Informationen über Identität oder zur Identifizierung einer hinweisgebenden Person bedarf deren vorheriger Einwilligung.
- (2) Das gilt auch dann, wenn die Weitergabe für Folgemaßnahmen erforderlich ist.
- (3) Auch soweit eine gesetzliche Pflicht zur Weitergabe von Informationen über die Identität oder zur Identifizierung hinweisgebender Personen oder betroffener Personen in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden oder aufgrund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren oder gerichtlichen Verfahren besteht, bedarf die Weitergabe der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Geschäftsleitung der KBB.
- (4) Der Vertrauensanwalt hat in den Fällen des Absatz 3 die hinweisgebende Person vorab in Textform über die Weitergabe und ihre Gründe zu informieren. Die Information unterbleibt nur dann, wenn die Behörde oder das Gericht darum wegen Besorgnis der Gefährdung des Untersuchungszwecks ersucht hat.

7. Datenschutz

- (1) Hinsichtlich aller Formen der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen.
- (2) Regelungen in dieser Richtlinie zum Vertraulichkeitsgebot und zum Schutz hinweisgebender Personen haben Vorrang. Das gilt insbesondere hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Benachrichtigungs- und Auskunftspflichten.

Stand: 02.12.2022